

Kundmachung des Entwurfes des Voranschlags 2022

Kundmachung

des Bürgermeisters der Gemeinde Neuhaus vom 13.12.2021

Gemäß § 6 Abs. 2 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, idFdG LGBl Nr. 66/2020 wird kundgemacht, dass der Entwurf des Voranschlags für das Haushaltsjahr 2022 einschließlich der textlichen Erläuterungen in der Zeit vom

13.12.2021 bis zum 20.12.2021

während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufliegt und im Internet auf der Homepage der Gemeinde [<https://neuhaus.gv.at/finanzen-gemeinde-neuhaus/>] bereitgestellt wird.

Der Bürgermeister

Patrick Skubel